

Richtlinien der Gemeinde Ilsede zur Förderung jugendpflegerischer Maßnahmen

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Gemeinde Ilsede fördert auf Antrag Freizeitmaßnahmen (Fahrten und Lager) von Jugendverbänden, Jugendgruppen und sonstigen Jugendgemeinschaften. Die Jugendorganisationen müssen auf kommunaler, Landes- oder Bundesebene als förderungswürdig anerkannt sein.
Nicht gefördert werden Veranstaltungen mit ausschließlich religiösen, berufsbezogenen, gewerkschaftlichen oder parteipolitischen Themen sowie Vereinsfeiern und Tanzveranstaltungen.
2. Gefördert werden nur in der Gemeinde Ilsede wohnende Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 21. Lebensjahr. Gruppenleiter oder Betreuer aus Ilsede werden gefördert.
3. Die Förderung muss für die Finanzierung der Maßnahme verwendet werden. Sie soll Teilnehmern/Teilnehmerinnen zugute kommen, die nicht in der Lage sind, den vollen Teilnehmerbeitrag aufzubringen.
4. Zuschüsse werden nur im Rahmen der im Haushaltsplan der Gemeinde bereitgestellten Mittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Auch können die Förderungssätze gekürzt werden, soweit nicht ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
5. Die Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Monats nach Durchführung der Maßnahme zu stellen. Mit dem Antrag ist eine vollständige, von den Teilnehmern/Teilnehmerinnen und einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied bzw. des Gruppenleiters eigenhändig unterschriebene Teilnehmerliste mit Namen, Anschrift und Altersangabe sowie eine Bescheinigung über die Durchführung der Maßnahme vorzulegen.
6. Der Gesamtbetrag der Förderung muss mindestens 20,00 Euro betragen. Es werden höchstens 21 Tage gefördert.
7. Die Gemeinde Ilsede behält sich vor, nicht ordnungsgemäß verwendete oder nicht richtig abgerechnete Zuschüsse zurückzufordern. Die Gemeinde ist berechtigt, anhand eines Nachweises die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse zu prüfen.

B. Förderungsbereiche und Zuschusshöhe pro Tag und Teilnehmer

1. Jugendmaßnahmen im Inland ab mind. 1 Übernachtung	1,50 Euro
2. Jugendmaßnahmen im Ausland ab mind. 1 Übernachtung	2,00 Euro
3. Partnerschaftliche Begegnungen ab mind. 1 Übernachtung	2,00 Euro

Die Richtlinien treten am 01.01.2016 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 01. Januar 2014 und 01.01.2002 außer Kraft.

Ilsede, 01.01.2016

i.V.

Kloster
Allgemeiner Vertreter